



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit
den Studienrichtungen Nachrichtentechnik und
Informationsverarbeitung an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Meschede mit**

...

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27917

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Elektrotechnik

mit den Studienrichtungen

Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Meschede

mit dem Abschluß Diplom-Ingenieur

Vom 14. Oktober 1986

- ersetzt Nr. 15/1978 -

Jahrgang 1986

14.10.1986 Nr. 20

Studienordnung

für den Studiengang Elektrotechnik

mit den Studienrichtungen

Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Meschede

mit dem Abschluß Diplom-Ingenieur

Vom 14. Oktober 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
0. Vorbemerkungen	3
1. Geltungsbereich	4
2. Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen	5
2.1 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)	5
2.2 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	5
2.3 Zugang von anderen Hochschulen	7
2.4 Immatrikulation	7
2.5 Einstufungsprüfung	7
3. Studienziele	8
4. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang	9
4.1 Studienbeginn	9
4.2 Studiendauer	9
4.3 Studienumfang	9
5. Gliederung und Aufbau des Studiums	9
5.1 Grundstudium	9
5.2 Hauptstudium	10
5.3 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer	10
5.4 Exkursionen	11
5.5 Praxissemester	11
6. Lehrveranstaltungen	12
7. Diplomprüfung	14
7.1 Prüfungsleistungen	14
7.2 Prüfungsvoraussetzungen	15
8. Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	16
9. Studienberatung	16
10. Studienplan	16
11. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Schlußformel	17

Anhang: Studienpläne

0. VORBEMERKUNGEN

An der Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule-Paderborn werden in den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik Studiengänge angeboten, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Der Fachbereich 15, Nachrichtentechnik, bietet den Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen

Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung

an.

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums, einschließlich der in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Weitere mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z. B. Zulassungsvoraussetzungen und -prozedur, Praktikum, Ausbildungsförderung, Hochschulselbstverwaltung) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Meschede.

Grundlage der Studienordnung sind

- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800),
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV.NW. S. 612), und
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV.NW. S. 612)

2. ZUGANGS- UND EINSCHREIBUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife durch:

- a) das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule,
- b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife,
- c) den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden, allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum,
- d) das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum,
- e) ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Punkt a) bis e) können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

2.2 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

Als besondere Einschreibungsvoraussetzung ist außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen.

Die fachbezogene praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 13 Wochen.

Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Ausnahmen sind bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum möglich,

wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen), des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist bis zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen.

Für Studierende mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt die fachbezogene praktische Tätigkeit als abgeleistet.

Für Studierende mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt nur das Grundpraktikum als abgeleistet.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Dekan für den Fachbereich. Einzelheiten zur Ausgestaltung der fachbezogenen praktischen Tätigkeit regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs.

2.3 Zugang von anderen Hochschulen

Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik unter Anrechnung einschlägiger oder gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ADPO sowie bereits durchgeführter Praktikumszeiten fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

2.4 Immatrikulation

Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung geregelt.

2.5 EINSTUFUNGSPRÜFUNG

Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 2.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

3. STUDIENZIELE

Das Studium vermittelt die zur späteren Ausübung des Ingenieurberufes erforderlichen Kenntnisse. Es soll den Studierenden befähigen, zur Lösung elektrotechnischer Probleme geeignete wissenschaftliche Methoden auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Nach bestandener Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen.

Dem Ingenieur dieses Ausbildungsgebietes bieten sich Einsatzmöglichkeiten u. a. in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung/Entwicklung,
- Konstruktion/Planung/Projektierung,
- Organisation Fertigung/Qualitätskontrolle,
- Beratung/Vertrieb,
- Lehre/Ausbildung.

Die Ingenieurtätigkeit erstreckt sich im Lauf des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben aufgeführten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und elektrotechnischen Grundlagenfächern,
- Fachwissen in einem Teilgebiet der Elektrotechnik (Studienrichtung),
- berufsbezogenes Wissen auf arbeits- und wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten,
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

4. STUDIENBEGINN, STUDIENDAUER, STUDIENUMFANG

4.1 Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

4.2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit jedoch ohne Praxissemester dreieinhalb Jahre.

4.3 Studienumfang

Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester (Studiensemester), d. h. Semester, in denen der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt.

Es umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt (min.) 174 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Nachrichtentechnik bzw. (min.) 170 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Informationsverarbeitung.

5. GLIEDERUNG UND AUFBAU DES STUDIUMS

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

5.1 Grundstudium

Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Grundlagen der technologischen und elektrotechnischen Wissenschaftsbereiche vermittelt.

5.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt die Studienrichtung

Nachrichtentechnik

sowie die Studienrichtung Informationsverarbeitung.

5.3 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer

In den Studienplänen (Anlage 1 bzw. 3) sind die Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums im Grund- und Hauptstudium für die Studienrichtungen Nachrichtentechnik bzw. Informationsverarbeitung aufgeführt.

Neben den für alle Studenten der jeweiligen Studienrichtungen verbindlichen Pflichtfächern (Pfl) werden Wahlpflichtfächer (Wp) und Wahlfächer (W) angeboten. Der Studierende hat somit die Möglichkeit, seinen persönlichen Neigungen entsprechend zu wählen.

In den Studienplänen (Anlage 2 bzw. 4) sind Fächerkataloge aufgeführt, aus denen der Studierende 2 Fächer als Wahlpflichtfächer auswählt und mit je einer Fachprüfung abschließt.

Wahlpflichtfächer sind auch die vom Fachbereich angebotenen außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, wobei mindestens 2 Semesterwochenstunden durch eine Fremdsprache nachgewiesen werden sollten.

Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. Der Fachbereich bietet einen Katalog von Wahlfächern (Anlage 2 bzw. 4) an, die als Ergänzungs- und Vertiefungs-

fächer besonders empfohlen werden. Die Wahllehrveranstaltungen sollten den Umfang von 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

Der Student kann sich in den Wahlfächern einer Prüfung unterziehen oder einen Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO erbringen (§ 30 ADPO) und sie/ihn im Zeugnis aufführen lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein (§ 30 ADPO).

5.4 Exkursionen

Die Teilnahme an einer vom Fachbereich angebotenen Exkursion ist Pflicht.

5.5 Praxissemester

Der Studierende hat die Möglichkeit, das Studium mit einem Praxissemester zu ergänzen. Das Praxissemester dient dem Ziel, Studenten auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten einzuführen. Einzelheiten regelt eine gesonderte Studienordnung.

6. LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminaren (S)
- Laborpraktika (P)
- Exkursionen und
- Anleitungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten

angeboten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienplan festgelegt.

Die Vorlesung dient der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studierenden selbstständig geübt.

Im Seminar soll der Studierende in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studierenden selbstständig Themen und Projekte bearbeitet.

Im Laborpraktikum vertiefen die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse durch experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen und verbinden Studium und Berufswelt. Durch Besichtigung außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen sollen sie exemplarisch Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln.

Bei der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird der Studierende bei der Diplomarbeit, in der er die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwendet, durch Professoren und Mitwirkung von Mitarbeitern des Fachbereichs betreut.

Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Lehrenden erprobt werden.

7. DIPLOMPRÜFUNG

7.1 Prüfungsleistungen

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Diplomprüfung aus:

- den Fachprüfungen (FP)
- der Diplomarbeit
- dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Diplomarbeit anschließt.

Die Diplomprüfung wird ergänzt durch

- die Leistungsnachweise (LN) in Fächern, in denen keine Fachprüfung abgelegt wird
- die Leistungsnachweise (LN) in außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung. Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern müssen nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Klausurarbeit erbracht, beträgt die Prüfungszeit 1 - 3 Stunden; wird ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung erbracht, beträgt die Prüfungszeit ca. 25 Minuten.

Leistungsnachweise in außerfachlichen Lehrveranstaltungen werden nicht benotet.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen, ist den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen. Die Studienpläne sind insoweit verbindlicher Bestandteil der Studienordnung.

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Studienseesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

7.2 Prüfungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen setzt Studienleistungen als Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Die Studienpläne sind insoweit verbindlicher Bestandteil der Studienordnung.

Die Studienleistungen können erbracht werden durch

- Fachgespräche
- Klausurarbeiten
- Laborübungen

* Form und Mindestumfang werden von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters durch Aushang bekanntgegeben. Über die erbrachte Prüfungsvorleistung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

8. ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen Angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Näheres bestimmt die ADPO.

9. STUDIENBERATUNG

Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Lehrenden des Fachbereichs in den Sprechstunden zur Verfügung. Außerdem wird auf die Beratung durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-Gesamthochschule-Paderborn verwiesen. Diese Studienberatung umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

10. STUDIENPLAN

Als Anhang sind dieser Studienordnung Studienpläne (Studienverlaufspläne) beigelegt. Sie dienen dem Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

Im Hinblick auf Ziffern 7.1 und 7.2 bilden sie einen verbindlichen Bestandteil der Studienordnung.

11. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG UND SCHLUSSFORMEL

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung, veröffentlicht in den Amtliche(n) Mitteilungen Nr. 15/1978 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, außer Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studenten, die ab WS 1986/87 ihr Studium aufnehmen.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 15/Nachrichtentechnik vom 24.03.1986 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16.07.1986 sowie der Genehmigung der ergänzenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Studienordnung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.10.1986 - II B 5 - 8115.107/110 und der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 14. Oktober 1986.

Paderborn, den 14.10.1986

Der Rektor
der Universität - GH - Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

ANHANG

S t u d i e n p l ä n e

Diese Studienpläne für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Nachrichtentechnik bzw. Informationsverarbeitung, mit dem Abschluß Diplom-Ingenieur beruhen auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung. Sie stellen eine Empfehlung an den Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar. Im Hinblick auf Ziffern 7.1 und 7.2 bilden sie einen verbindlichen Bestandteil der Studienordnung. Das Studium umfaßt insgesamt 174 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Nachrichtentechnik bzw. 170 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Informationsverarbeitung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums. Zusätzlich können zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums Wahllehrveranstaltungen gewählt werden. Sie sollten den Umfang von 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

Studienplan
 in der Studienrichtung Nachrichtentechnik

	Studienfach	Kurz- zeichen	Sem. Wo.Std.	Prüfungs- vorleistung	Ab- schluß	Frühester Zeitpunkt nach Sem.
Grundstudium	Mathematik	MA	18	PV	FP	2
	Physik	PH	18		FP	3
	Grundgeb. d. Elektrotechnik	GE	16	PV	FP	3
	Meßtechnik	MT	8		FP	3
	Datenverarbeitung	DV	8		LN	2
Hauptstudium	Werkstoffkunde/Bauelemente	WB	9		LN	2
	Theoretische Nachrichten- technik	TN	8		FP	4
	Elektronische Schaltungen und Netzwerke	SN	6		FP	4
	Nachrichtenübertragungs- technik - Niederfrequenztechnik - Hochfrequenztechnik	NF HF	8 10		FP	6
	Nachrichtenverarbeitung	NV	9		FP	5
	Impulstechnik	IT	6		FP	5
	Steuerungs- und Regelungs- technik	RT	7		FP	6
	Angewandte Mathematik	AMa	8		LN	4
	Betriebswissenschaften	BL	4		LN	6
	Grundlagen der Energietechnik El. Maschinen u. Antriebe El. Anlagen	AM AL	10		LN	6
	Wahlpflichtfach A		5		FP	5/6
	Wahlpflichtfach B		5		FP	5/6
	Außerfachl. Lehrveranstaltung. I		2		LNu	
	Außerfachl. Lehrveranstaltung. II		2		LNu	
	Chemie/Elektrochemie	CH	4		LNu	
Anleitung z. wissenschaftl. Arbeiten		3				

Σ WoStd. 174

Σ FP 12

Σ LN 5

Σ LNu 3

LN Leistungsnachweis

FP Fachprüfung

LNu Leistungsnachweis unbenotet

Wahlpflichtfächer - Wahlfächer

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Fach	Kurzz.
Rundfunk- und Fernsehtechnik	RF
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragungstechnik	AU
Mikrowellentechnik (Höchstfrequenztechnik)	MW
Trägerfrequenztechnik	TF
Vermittlungstechnik	VM
Nachrichtentechnische Anlagen und Geräte	NA
Signalverarbeitung	SV
Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik	SN
Nachrichtenmeßtechnik	NM
Antennen und Wellenausbreitung	AW
Funkortung und Navigation	FN
Audiovisuelle Speichertechnik	AS
Fernwirktechnik	FW
Elektroakustik	AK
Netzwerkanalyse und -synthese	NS
Ausgewählte Kapitel der Elektronik	AE
Studiotechnik	SD
Programmiersprachen	PS
Internprogrammierungen/Betriebssysteme	IB
Prozeßrechner	PR
Rechnerstrukturen	RS
Peripheriegeräte	PG
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	AD
Spezialgebiete der Regelungstechnik	ST
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung	AN
Biomedizinische Technik	BT
Mikrocomputertechnik	MC
Optische Nachrichtentechnik	ON
Fernmeldetechnik	FM
Elektrische Kleinantriebe	EK

Studienplan in der Studienrichtung Informationsverarbeitung

Studienfach	Kurz- zeichen	Sem. Wo.-Std.	Prüfungs- vorleistung	Ab- schluß	Frühester Zeitpkt.nach Sem.	
Grundstudium	Mathematik	MA	18	PV	FP	2
	Physik	PH	18		FP	3
	Grundgeb.d.Elektrotechnik	GE	16	PV	FP	3
	Meßtechnik	MT	8		FP	3
	Grundlagen ADV/Programmier- sprachen	DV	8		LN	2
	Bauelemente	WB	9		LN	2
Hauptstudium	Technischer Aufbau von DV-Geräten					
	-Elektronische Schaltungen Netze	SN	6		LN	4
	-Digitale Schaltungstechnik	DS	9		FP	5
	-Mikroprozessoren	MP	10			
	Betriebssoftware v.DV-Geräten	BS	6		FP	5
	Datennetze u.Datenfernüber- tragung	DN	6		FP	4
	Steuerungs- u.Regelungs- technik	RT	9		FP	6
	Prozeßdatenverarbeitung	PD	10		FP	6
	Betriebswirtschaft und Operations Research	BO	4		FP	4
	Angewandte Mathematik	AMa	8		LN	4
	Betriebswissenschaften	BL	4		LN	6
	Wahlpflichtfach A		5		FP	5/6
	Wahlpflichtfach B		5		FP	5/6
	Technisches Englisch	TE	4			
	Außerfachliche Lehr- veranst. I		2		LN ^u	
Außerfachliche Lehr- veranst. II		2		LN ^u		
Anleitung z.wiss.Arbeiten		3				
M Wochenstunden		170				
M FP				12		
M LN				5		
M LN ^u				2		

LN Leistungsnachweis

FP Fachprüfung

LN^u Leistungsnachweis unbenotet

Anlage 4:

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Informationsverarbeitung

1. Geometrische Datenverarbeitung	GDV
2. Dokumentation und Datenbanken	DuD
3. Nichtnumerische Datenverarbeitung	NDV
4. Spezialgebiete der angewandten Datenverarbeitung	SAD
5. Spezielle Programmiersprachen	SPP
6. Peripheriegeräte	PEG
7. Mikrorechner	MIR
8. Analog- und Hybridrechner	AHR
9. Automatentheorie	AUT
10. Informationstheorie	INT
11. Systemanalyse	SAN
12. Meßwerterfassung und -übertragung	MEU
13. Statistische Meßwertanalyse	SMA
14. Elektronische Schaltungen und Netzwerke	ESN
15. Theoretische Nachrichtentechnik	TN
16. Automatisierungssysteme	AUS
17. Antriebstechnik	ANT
18. Energietechnik	ENT
19. Prozeßlenkung und Verfahrenstechnik	PVT
20. Werkstoffe der Elektrotechnik	WET
21. Mikroprozessortechnik	MPT
22. Simulationstechnik	SIT
23. Computertechnik	CPT
24. Programmiertechnologie	PRT